

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

An alle
Schulleiterinnen und Schulleiter
und alle Lehrkräfte an den öffentlichen Schu-
len in Hessen

Nachrichtlich:
An die kommunalen Schulträger und Träger
der Ersatzschulen in Hessen

Wiesbaden, 28. April 2022

Aktuelle Informationen zum Schul- und Unterrichtsbetrieb

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schulleiterinnen und Schulleiter,
liebe Lehrkräfte,

mit Schreiben vom 28. März 2022 habe ich Sie über die geplanten Änderungen im Schul- und Unterrichtsbetrieb ab Mai 2022 informiert. Mit meinem heutigen Brief möchte ich Ihnen nun die konkreten Details der **Lockerungen für den Schul- und Unterrichtsbetrieb ab Montag, den 2. Mai 2022**, vorstellen.

Nachdem schon in der letzten Woche vor den Osterferien die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske auch am Sitzplatz aufgehoben wurde, wird nun auf Basis der von der hessischen Landesregierung beschlossenen Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung ab Montag, den 2. Mai 2022, auch die **Pflicht zur Vorlage eines negativen Testnachweises zur Teilnahme am Präsenzunterricht für nicht vollständig geimpfte und nicht genesene Personen entfallen**. Dies gilt auch im Falle einer bestätigten Infektion in einer Klasse oder Lerngruppe. Mit dem Wegfall der Pflicht zum Nachweis einer Negativtestung entfällt auch das Testheft. Um allen Schülerinnen und Schülern sowie dem an der Schule tätigen Personal auch nach Wegfall dieser Testpflicht eine Testmöglichkeit anzubieten, stellt das Land Hessen allen Schülerinnen und Schülern und al-

len an der Schule tätigen Personen ab Montag, den 2. Mai 2022, bis zu den Sommerferien 2022 weiterhin Antigen-Selbsttests zur Verfügung, mit denen man sich im häuslichen Umfeld bzw. außerhalb der Schulzeit testen kann. Die Inanspruchnahme dieses Testangebots ist ebenso freiwillig wie das weitere Tragen einer medizinischen Maske im Unterricht. **Weitere Einzelheiten zum Testangebot entnehmen Sie bitte den beigefügten „Informationen über das freiwillige Testangebot zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 ab Montag, den 2. Mai 2022“.**

Zum Schutz der Schulgemeinde sind nach wie vor die **grundlegenden Hygieneregeln** wie regelmäßiges Lüften, regelmäßiges Händewaschen und die Husten- und Niesetikette einzuhalten.

Bitte beachten Sie dazu auch die Vorgaben des Ihnen bereits zugesandten **Hygieneplans 10.0, der wie geplant am Montag, dem 2. Mai 2022, in Kraft treten wird.**

Dieser enthält u. a. folgende Ausführungen zu Lockerungen für den Schul- und Unterrichtsbetrieb:

- Sport- und Musikunterricht können wieder ohne Einschränkungen stattfinden.
- Der Mindestabstand wird aufgehoben und der Unterricht ist im regulären Klassen- oder Kursverband einschließlich lerngruppenübergreifender AG-Angebote wieder möglich. Gleiches gilt für den regulären Ganztagsbetrieb.
- Sonderregelungen für den Pausenbetrieb sind nicht mehr erforderlich.
- Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung kann wieder in vollem Umfang im Unterricht erfolgen.

Mit dem Wegfall der Testpflicht entfallen auch die Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung, die daran bisher anknüpften. **Daher bitte ich Sie sicherzustellen, dass die gespeicherten Daten unverzüglich nach Ablauf des 30. April 2022, spätestens aber bis zum 15. Mai 2022, gelöscht werden.** Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte ebenfalls der Anlage „Informationen über das freiwillige Testangebot zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 ab Montag, den 2. Mai 2022“.

Ab Montag, den 2. Mai 2022, entfällt auch die Möglichkeit, dass Eltern ihre Kinder

bzw. dass volljährige Schülerinnen und Schüler sich voraussetzungslos vom Präsenzunterricht abmelden können. Schülerinnen und Schüler können von der Teilnahme am Präsenzunterricht mittels ärztlichem Attest befreit werden, wenn sie selbst oder Angehörige ihres Haushalts im Fall einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer ärztlich bestätigten Vorerkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wären.

Außerdem möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die **Regelungen zur Absonderung mit Wirkung zum 29. April 2022 noch einmal geändert wurden.** Die Zeit der Absonderung der mit dem SARS-CoV-2-Virus Infizierten wurde von bisher zehn auf nun fünf Tage verkürzt. Die Absonderung soll darüber hinaus eigenverantwortlich fortgesetzt werden, bis mindestens 48 Stunden lang keine Krankheitssymptome für COVID-19 mehr bestehen. Deshalb sind Schülerinnen und Schüler, die die Isolation eigenverantwortlich fortsetzen, in den ersten 48 Stunden nach dem Abklingen der Krankheitssymptome von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht befreit. Lehrkräfte und das sonstige schulische Personal sind für die gleiche Dauer von ihren Dienst- oder Arbeitsverpflichtungen in Präsenz befreit. Wenn die Schule einen Distanzunterricht organisiert, haben Lehrkräfte und Lernende in diesen 48 Stunden daran teilzunehmen. Quarantäne-Regelungen für Haushaltsangehörige werden ebenso aufgehoben wie die Möglichkeit der vorzeitigen Freitestung für Schülerinnen und Schüler. Das Ihnen zur Verfügung gestellte Ablaufschema zu den Quarantäneregelungen wird an die Änderungen angepasst und auf unserer Internetseite eingestellt.

Mit diesen Änderungen hält nach zwei Jahren der Pandemie wieder deutlich mehr Normalität in unseren Schulen Einzug. Erfreulicherweise können mit dem Wegfall der Testvorgaben auch die **Meldepflichten für die Schulen erheblich reduziert** werden. Ab Montag, den 2. Mai 2022, wird lediglich noch eine wöchentliche Abfrage bei den Schulen durch die Staatlichen Schulämter bzgl. folgender Punkte erfolgen:

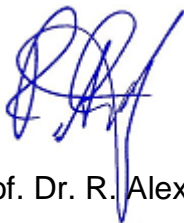
- die Anzahl der von der Schule ausgegebenen Antigen-Selbsttests zur freiwilligen Durchführung sowie
- die Summe der der Schule bekannt gewordenen Infektionen von Schülerinnen und Schülern sowie von Lehrkräften. In diesem Zusammenhang hebe ich die Ihnen am 18. Juni 2020 übersandte „Weitere Regelung des

Dienstbetriebs für die öffentlichen Schulen des Landes Hessen“ mit Ausnahme der Meldepflicht für Landesbedienstete gegenüber der Schulleitung im Falle einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus auf. Hierzu erhalten Sie in Kürze weitere Informationen von Ihrem Staatlichen Schulamt.

Doch auch wenn wir hier Entlastung spüren, hat uns alle der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine erneut vor große Aufgaben gestellt. Immer mehr ukrainische Kinder und Jugendliche, die mit ihren Familien von Krieg und Flucht betroffen sind, werden in diesen Tagen und Wochen in Hessens Schulen aufgenommen. Aktuell ist noch ungewiss, ob und wann sie in die Ukraine zurückkehren können. Denen zu helfen, die unseres Schutzes bedürfen, wird uns nur gemeinsam mit Ihnen und Ihrer Unterstützung gelingen. Für Ihr Engagement danke ich Ihnen ausdrücklich.

Verehrte Damen und Herren, Sie alle haben gemeinsam mit Ihren Schulgemeinden in den zurückliegenden zwei Jahren nie dagewesene Herausforderungen des Distanzlernens und pädagogische Unwägbarkeiten gemeistert, Präventionsmaßnahmen eingehalten und Anpassungen an den Schul- und Unterrichtsbetrieb mit großer Flexibilität vorgenommen – dafür möchte ich Ihnen meinen ausdrücklichen Dank und Respekt aussprechen. Mit meinem heutigen Schreiben verbinde ich die Hoffnung, Ihren Schulalltag deutlich zu entlasten. Für den Rest des Schuljahres wünsche ich Ihnen und uns allen ein Höchstmaß an Normalität, das wir in den zurückliegenden zwei Jahren mehr als ersehnt haben.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. R. Alexander Lorz

Anlage: Informationen über das freiwillige Testangebot zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 ab Montag, den 2. Mai 2022